

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Kupferrheydt GmbH

(Stand: 07/2016)

1. Anwendungsbereich

1.1

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten für alle Fälle, in denen die Kupferrheydt GmbH (nachfolgend: "**Verkäuferin**") an eine andere Person oder Unternehmen (nachfolgend: "**Käufer**") die Produkte der Verkäuferin (nachfolgend: "**Produkt**") veräußert.

1.2

Soweit der Käufer auf die Geltung eigener AGB verweist, werden diese von der Verkäuferin nicht akzeptiert, auch wenn diesbezüglich kein ausdrücklicher Widerspruch seitens der Verkäuferin erfolgt. Es werden stets nur die vorliegenden Verkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Eine Ausnahme gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zur Geltung der AGB des Käufers.

2. Allgemeines, Teillieferungen

2.1

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend: "Unterlagen"), die die Verkäuferin erstellt, behält sie sich ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. An diesen erwirbt der Käufer keine eigenen Rechte. Er darf die Unterlagen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zugänglich machen. Nach Vollzug des geschlossenen Vertrages oder nach dessen vorzeitiger Beendigung hat der Käufer die Unterlagen unaufgefordert an die Verkäuferin zurückzureichen.

2.2

Soweit an den Produkten gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte bestehen oder entstehen, verbleiben diese allein bei der Verkäuferin. Der Käufer erwirbt zusammen mit den Produkten lediglich einfache Nutzungsrechte. Der Käufer ist zu jeder Zeit verpflichtet, für sich selbst und auch gegenüber Dritten, die bestimmungsgemäß in Kontakt mit den Produkten gelangen, die Schutz- und Urheberrechte der Verkäuferin durch entsprechende Hinweise zu wahren.

2.3

Bestellungen des Käufers darf die Verkäuferin nach eigenem Ermessen auch in Teillieferungen abarbeiten und jede Lieferung gesondert in Rechnung stellen, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist
- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es

sei denn, die Verkäuferin erklärt sich zur Übernahme bereit).

Solche Gründe hat der Käufer der Verkäuferin zuvor in Textform mitzuteilen.

2.4

Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertragsverhältnis können ohne die Zustimmung der Verkäuferin nicht abgetreten werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt davon unberührt.

2.5

Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1

3.1.1

Von der Verkäuferin angegebene Preise für Produkte verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, ab Werk exklusive Verpackung (Spulen, Behälter etc.) und Verladung, die jeweils gesondert in Rechnung gestellt werden. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung sowie Expressgutspesen trägt vorbehaltlich abweichenden Vereinbarungen der Käufer.

3.1.2

Treten an einem Liefertag, der länger als drei (3) Monate nach Vertragsabschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen für Grundstoffe, Lohnerhöhungen), behält sich die Verkäuferin eine entsprechende Preisanpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach Information des Käufers vor.

3.1.3

Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die am Liefertag gültigen Preise der Verkäuferin. Die Preise sind in der Regel Hohlpreise und schließen keinen Metallpreis mit ein. Bei Vollpreisgeschäften wird den Hohlpreisen der Kupferwert zugerechnet. Maßgebend für die Ermittlung des Kupferwertes ist die MK-Notierung vom Tage nach dem Auftragseingang.

Umarbeitungsgeschäfte, bei denen vom Lieferer nur die Hohlpreise in Rechnung gestellt werden, setzen voraus, dass das Bestellmaterial mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin oder mit der Bestellung der Fertigware (Lieferung aus Lagervorrat) im Werk der Verkäuferin vorhanden ist.

Steht am Liefertag kein Kupfer zur Verfügung, so wird begrenzt auf die Fehlmenge zu den Bedingungen des Vollpreisgeschäftes geliefert. Später eingehende Deckungsmengen können gegen solche Vollpreisgeschäfte nachträglich nicht aufgerechnet werden. Von dieser Klausel abweichende Verein-

barungen, insbesondere für das Exportgeschäft, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.

3.1.4

Bei frachtfreier Rücksendung von Mehrwegverpackungen an die Anschrift der Verkäuferin in einwandfreiem Zustand innerhalb von 3 Monaten wird eine Gutschrift in Höhe von 80 % des Pfandwertes erteilt.

3.2

Zahlungen an die Verkäuferin hat der Käufer ohne Abzüge und Gebühren zu Lasten der Verkäuferin zu bewirken.

3.3

Zahlungen haben innerhalb des von der Verkäuferin angegebenen Zahlungsziels zu erfolgen. Unterbleibt die Zahlung des Käufers innerhalb des Zahlungsziels, gerät der Käufer unmittelbar in Verzug, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung seitens der Verkäuferin bedarf. Für die Dauer des Verzugs hat der Käufer an die Verkäuferin Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu leisten, wobei die Verkäuferin darüber hinausgehende Verzugsschäden im Einzelfall nachweisen und vom Käufer ersetzt verlangen kann.

3.4

Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks ist die Verkäuferin nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber und nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem die Verkäuferin über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel werden unter Belastung des der Verkäuferin bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, gegebenenfalls Einzugsspesen angerechnet.

3.5

Die Verkäuferin ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit fälligen Rechnungen in Zahlungsverzug gerät, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wurde, eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet oder Wechsel-/Scheckprotest erhoben worden ist.

3.6

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben, sofern der Käufer diese Umstände zu vertreten hat, die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Verkäuferin zur Folge.

4. Vertragsschluss

4.1

Angebote der Verkäuferin sowie sonstige, nicht ausdrücklich als Vertragsangebot/Vertragsannahme gekennzeichnete Dokumente der Verkäuferin stellen keine bindenden Willenserklärungen zum Abschluss eines Kaufvertrages dar.

4.2

Der Käufer erhält von der Verkäuferin auf Anfrage ein Angebot, in dem die gewünschten Produkte, die hierauf anfallenden Preise und sonstige Einzelheiten zur Bezahlung und Lieferung angegeben sind. Für dieses Angebot gilt **Ziff. 4.1**.

Der Käufer erklärt der Verkäuferin sodann schriftlich sein grundsätzliches Einverständnis mit diesem Angebot.

4.3

Erst dann übersendet die Verkäuferin dem Käufer in Textform die eigentliche Auftragsbestätigung, die als solche gekennzeichnet ist.

Der Käufer nimmt dieses Angebot durch Schweigen an. Widerspricht er dem Angebot binnen fünf Werktagen nach Zugang des Angebots oder unterbreitet er ein abweichendes Gegenangebot, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

4.4

Die Verkaufsangestellten der Verkäuferin sind nicht bevollmächtigt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

5. Bereitstellungsfrist, Verzug der Verkäuferin

5.1

Die Bereitstellungsfrist bezeichnet die Frist, innerhalb derer die Verkäuferin die Produkte verpackt zur Abholung durch den Transporteur am Werk bereitzustellen und den Käufer hierüber zu informieren hat. Bereitstellungsfristen vereinbaren der Käufer und die Verkäuferin im Einzelfall.

5.2

Kann die vereinbarte Bereitstellungsfrist von der Verkäuferin nicht eingehalten werden aus Hinderungsgründen welche sie nicht zu vertreten hat, insbesondere, weil:

- der Käufer ihr erforderliche Unterlagen, Pläne, Genehmigungen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat;
- ein Fall höherer Gewalt vorliegt, der der Verkäuferin die rechtzeitige Lieferung der Produkte unmöglich macht (hierzu zählen neben Krieg, Terrorakten, Naturkatastrophen usw. auch Streik oder Aussperrung am Werk der Verkäuferin);
- ein Materialengpass vorliegt, weil die Zulieferer der Verkäuferin ihrerseits die für die Herstellung der Produkte benötigten Materialien nicht rechtzeitig liefern;
- weder die Verkäuferin noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft;
- die Verkäuferin im Einzelfall nicht zu Beschaffung verpflichtet ist

gerät sie nicht in Verzug. Hierüber wird die Verkäuferin den Käufer unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist

nicht verfügbar, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird sie unverzüglich erstatten.

Die Verkäuferin ist in diesem Fall auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sie wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.

5.3

Die Verkäuferin gerät bei Überschreiten der vereinbarten Bereitstellungsfrist gleichfalls nicht in Verzug, wenn sich der Käufer seinerseits mit der Bezahlung des vereinbarten Preises in Verzug befindet.

5.4

Die Verkäuferin gerät in Verzug, wenn sie die Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Bereitstellungsfrist verpackt an ihrem Werk zur Abholung durch den Transporteur bereitstellt und den Käufer hierüber in Kenntnis setzt, und sie diesen Umstand zu vertreten hat.

Im Falle des Verzugs der Verkäuferin gilt ergänzend Folgendes:

5.4.1

Soweit der Käufer gegenüber der Verkäuferin nachweist, dass ihm durch die verspätete Bereitstellung ein Schaden entstanden ist, kann er von der Verkäuferin für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Hohlpreises der von der Verspätung betroffenen Produkte verlangen, der infolge des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.4.2

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges bzw. statt der Leistung nach verzugsbedingtem Rücktritt, die über die Grenzen der vorstehenden **Ziff. 5.4.1** hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Bereitstellung, Gefahrübergang

6.1

Soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, stellt die Verkäuferin die Produkte innerhalb der vereinbarten Bereitstellungsfrist an ihrem Werk in Mönchengladbach zum Transport verpackt bereit und übergibt diese an den Transporteur oder den selbst abholenden Käufer. Dieser Ort ist Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung.

6.2

Die Kosten des Transports bzw. der Abholung der Produkte trägt der Käufer selbst. Er organisiert dies selbst. Er trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Produkte während des Transports bzw. der Abholung.

6.3

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Produkte geht auf den Käufer über, sobald die Verkäuferin die Produkte an ihrem Werk bereitgestellt und den Käufer informiert hat.

6.4

Holt der Käufer die Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, bzw. veranlasst deren Abholung durch einen Transporteur nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, gerät er in Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt trägt er das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Produkte. Die Verkäuferin lagert die Produkte - auf Gefahr des Käufers - bei sich ein. Der Käufer hat gegen Rechnungsnachweis die Kosten der Einlagerung an die Verkäuferin zu erstatten, die ihrerseits die Herausgabe der Produkte so lange verweigern darf, bis die Einlagerungskosten vom Käufer erstattet worden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Die Produkte verbleiben, auch wenn sie bereits im Besitz des Käufers sind, solange im Eigentum der Verkäuferin, bis alle Forderungen erfüllt sind, die der Verkäuferin gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen (Eigentumsvorbehalt). Sobald die diesbezüglichen Verbindlichkeiten vom Käufer vollständig erfüllt sind, erfolgt die Freigabe des betreffenden Produktes, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung der Verkäuferin bedarf. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin um mehr als 10 %, wird sie auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

7.2

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind dem Käufer die Verpfändung und die Sicherungsübereignung der Produkte untersagt.

Eine Weiterveräußerung der Produkte ist nur insoweit gestattet, als dass dies dem gewöhnlichen Geschäftsgang des Käufers entspricht und der Käufer gegenüber dem Dritten den Vorbehalt äußert, dass das Eigentum an den Produkten erst übertragen wird, wenn die Forderungen der Verkäuferin hinsichtlich des Produktes vollständig befriedigt sind.

7.3

Im Falle der Weiterveräußerung von Produkten, die einem Eigentumsvorbehalt unterfallen, tritt der Käufer schon jetzt seine zukünftigen Forderungen gegenüber dem Dritten aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten an die dies annehmende Verkäuferin ab.

Die Forderungsabtretung ist der Höhe nach auf alle Forderungen beschränkt, die die Verkäuferin zum jeweiligen Zeitpunkt gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsbeziehung hat, wobei bei Absinken der Forderungshöhe eine automatische anteilige Freigabe der abgetretenen Forderungen erfolgt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung der Beteiligten bedürfte.

7.4

Dem Käufer ist es bis auf Widerruf gemäß **Ziff. 7.5** gestattet, die Produkte, die unter einem Eigentumsvorbehalt stehen, zu verarbeiten, zu verbinden oder zu vermischen. In diesem Fall gilt Folgendes:

7.4.1

Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Produktes mit einer anderen beweglichen Sache erfolgt für die Verkäuferin. Diese ist als Herstellerin anzusehen. Die dabei entstehende neue Sache verwahrt der Käufer für die Verkäuferin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache unterfällt dem Eigentumsvorbehalt nach **Ziff. 7.1 - 7.3**.

7.4.2

Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Produktes mit einer Sache, die im Eigentum eines Dritten steht und bleibt dabei dessen Eigentumsrecht bestehen, erwirbt die Verkäuferin an der neu entstehenden Sache Miteigentum. Der Miteigentumsanteil bemisst sich wertmäßig nach dem Verhältnis des Kaufpreises des Produkts zum Wert der neuen Sache. Die neue Sache unterfällt dem Eigentumsvorbehalt nach **Ziff. 7.1 - 7.3**.

7.5

Grundsätzlich ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im Sinne der **Ziff. 7** ermächtigt. Das Recht der Verkäuferin, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird sie die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Die Verkäuferin kann diese Einziehungsermächtigung jedoch in Textform widerrufen, sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält, insbesondere wenn die begründete Sorge besteht, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht nachkommen wird. Ein solcher Fall begründeter Sorge ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Verkäuferin dem Käufer nach Fälligkeit der Zahlung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

In diesem Fall darf die Verkäuferin zudem die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen selbst einziehen und von dem Käufer auch die Offenlegung der Sicherungsabtretung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Verkäuferin darf in diesem Fall vom Käufer auch verlangen, dass dieser ihr die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt und der Verkäuferin alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die sie zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

7.6

Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte unverzüglich zu informieren. Der Käufer hat die Verkäuferin mit allen Informationen und Unterlagen auszustatten, damit die Verkäuferin ihre Rechte an den betroffenen Produkten und Forderungen bestmöglich wahren und durchsetzen kann.

7.7

Maßnahmen der Verkäuferin nach der vorstehenden **Ziff. 7.5** stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verkäuferin sich diesbezüglich ausdrücklich erklärt und im Übrigen auch die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag gegeben sind.

7.8

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8. Mängelrechte

8.1

Die Rechte des Käufers bei Mängeln am Produkt richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend Abweichendes gilt.

8.2

Die Abholung bzw. Entgegennahme der Produkte darf der Käufer wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Produkte nicht berühren. Die Verkäuferin behält sich über die Bestellmenge hinaus Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen von plus/minus 10 % gegen entsprechende Mehr- oder Minderberechnung vor.

8.3

Der Käufer hat die Produkte unmittelbar nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und erkennbare Mängel der Verkäuferin unverzüglich in Textform anzuzeigen. Es gilt § 377 HGB.

8.4

Erfolgt eine Mängelrüge des Käufers zu Unrecht, hat er der Verkäuferin alle ihr im Zusammenhang mit dieser Mängelrüge entstandenen Aufwendungen gegen Nachweis zu ersetzen.

8.5

Liegt ein Mangel an einem Produkt vor, hat die Verkäuferin das Recht, den Mangel binnen angemessener Frist nach ihrem Ermessen durch Reparatur bzw. Austausch des betroffenen Produktes oder Bauteils zu beseitigen. Die Verkäuferin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen hierzu auch Dritte einzusetzen.

8.6

Kein Mangel liegt vor, wenn die Ursache der Beanstandung an dem Produkt erst nach Gefahrübergang entstanden ist. Gleiches gilt, wenn das Produkt nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit

abweicht und hierdurch eine Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit nicht gegeben ist, ferner, wenn sich die Beanstandung auf Abnutzungen bezieht oder auf Beschädigungen des Produkts infolge von nach Gefahrübergang fehlerhafter Behandlung/Verwendung/Installation, übermäßiger Beanspruchung oder sonstigen Einflüssen von außen oder durch Dritte.

8.7

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.8

Die Kosten der Mangelbeseitigung (Transport-, Reise-, Personal-, Materialkosten usw.) sind von der Verkäuferin zu tragen. Dies gilt nicht für erhöhte Kosten, weil das Produkt nachträglich an einen anderen Ort verbracht wurde als jenen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Produkts. Diese erhöhten Kosten hat der Käufer der Verkäuferin gegen Nachweis zu erstatten.

8.9

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung des Produktes an einen Verbraucher.

8.10

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin wegen eines Mangels an einem Produkt sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichtbeachtung einer vereinbarten Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verkäuferin haftet für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) auch bei einfacher Fahrlässigkeit; in diesem Fall ist ihre Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Die sich aus dieser Klausel ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden sich die Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss.

8.11

Die Verkäuferin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.12

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferdatum oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichtbeachtung einer vereinbarten Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese verjähren nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

9. Gewerbliche Schutzrechte

9.1

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart hat die Verkäuferin dem Käufer die Produkte nur im Land des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Produktes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter zu verschaffen.

9.2

Wird der Käufer von einem Dritten wegen der Verletzung eines im Land des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bestehenden gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts in Anspruch genommen, gilt Folgendes:

9.2.1

Der Käufer hat die Verkäuferin, bevor er dem Dritten gegenüber irgendwelche verbindlichen Aussagen tätigt, unverzüglich über die Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Er hat sicherzustellen, dass der Verkäuferin alle Möglichkeiten der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme, des Vergleichsschlusses usw. erhalten bleiben. Der Käufer hat alle hierzu gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen auf Anforderung der Verkäuferin unverzüglich abzugeben bzw. Unterlagen zu übergeben. Der Käufer kann die Benutzung der Produkte einstellen, hat in diesem Fall von sich aus aber gegenüber dem Dritten klarzustellen, dass dies kein Anerkenntnis der geltend gemachten Ansprüche darstellt.

9.2.2

Die Verkäuferin wird sodann nach ihrem Ermessen ein entsprechendes Nutzungsrecht erwirken, oder aber dem Käufer den Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen anbieten.

9.2.3

Hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche des Käufers gilt **Ziff. 8.10** entsprechend.

9.2.4

Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er die Pflichten aus **Ziff. 9.2.1** verletzt, oder er die Schutzrechtsverletzung selbst verursacht oder zu vertreten hat.

10. Unmöglichkeit

10.1

Im Falle der Unmöglichkeit der Bereitstellung der bestellten Produkte gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche des Käufers gilt **Ziff. 8.10** entsprechend.

10.2

In Fällen der **Ziff. 5.2**, die für eine erhebliche Einwirkung auf den Betrieb der Verkäuferin sorgen, wird der Vertrag zwischen den Parteien unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Ist eine solche Anpassung für den Käufer nicht zumutbar - was er auf Verlangen der Verkäuferin darzulegen und zu beweisen hat - so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Hinsichtlich des Rücktritts, den der Käufer unverzüglich nach Erkennen der Unzumutbarkeit zu erklären hat - gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche des Käufers gilt **Ziff. 8.10** entsprechend.

11. Sonstige Haftung

11.1

Für sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber der Verkäuferin gilt **Ziff. 8.10** entsprechend.

11.2

Eine Ausnahme von diesen Beschränkungen gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber der Verkäuferin nur insoweit berechtigt, als die aufzurechnende Forderung bzw. die Gegenleistungspflicht unstreitig, von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich zugestanden oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

13.1

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit der Verkäuferin ergeben, der Sitz der Verkäuferin, Mönchengladbach. Diese ist berechtigt, den Käufer auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.2

Der Vertrag zwischen dem Käufer und der Verkäuferin unterliegt deutschem Sachrecht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.3

Bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen des geschlossenen Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, es sei denn, dass eine Partei darlegt und beweist, dass für sie das Festhalten an dem Vertrag infolge der Unwirksamkeit dieser Klausel unzumutbar geworden ist. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.